

INDUSTRIENETZENTGELTE WEITERENTWICKELN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu einem Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich der Bundesnetzagentur (BNetzA)

18. September 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	5
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	6
1. Industrisubventionen nicht über Umlagen abwälzen	6
2. Dynamische Netzentgelte reizen Flexibilität an	6
3. Im Übergang Subventionsvolumen einfrieren	7

VERBRAUCHERRELEVANZ

Das Stromnetz wird über Stromnetzentgelte finanziert, die von den Stromverbraucher:innen zu entrichten sind. Bestimmte Industrie- und Gewerbeunternehmen können von Sondernetzentgelten profitieren und müssen somit deutlich geringere Netzentgelte entrichten. Diese Reduzierungen werden anhand einer Umlage auf den Strompreis auf die Gesamtheit der Netznutzenden gewälzt. Die privaten Haushalte werden somit überproportional an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die BNetzA hat am 24. Juli 2024 ein Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich veröffentlicht.¹

Bisher können bestimmte Unternehmen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhebliche Netzentgeltreduzierungen erhalten. Dabei steht insbesondere die sogenannte Bandlast-Regelung in der Kritik. Der Erhalt im Rahmen dieser Regelung ist an ein gleichmäßiges Verbrauchsverhalten der Unternehmen gekoppelt. Sie verhindert somit eine flexible Reaktion auf Strompreissignale und ist gesamtwirtschaftlich nachteilhaft.

Da der von der Gesamtheit der Netznutzenden zu tragenden § 19 StromNEV-Umlage kein kostensenkender Effekt für das Energieversorgungssystem gegenübersteht, plant die BNetzA die aktuelle Regelung zu reformieren. Dabei soll zukünftig im Rahmen der Bandlast-Regelung statt eines gleichmäßigen Verbrauchsverhaltens ein systemdienliches und damit flexibles Verhalten der Unternehmen angereizt werden. Dafür soll das Strommarktsignal anhand der Netzentgelte gestärkt werden. Die Netzentgeltreduzierungen sollen somit für bestimmte Unternehmen auch in Zukunft bestehen bleiben.

Der vzbv kritisiert seit Langem, dass energieintensive Unternehmen zu einem großen Teil von den Netzentgelten befreit und die privaten Haushalte somit überproportional an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt sind.² Die aktuelle Bandlast-Regelung setzt zudem gesamtwirtschaftlich nachteilhafte Anreize. Der vzbv begrüßt daher, dass die aktuelle Regelung reformiert werden soll. Allerdings sollten Industriesubventionen grundsätzlich nicht über Strompreis-Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abgewälzt werden. Stattdessen sollten zeitnah dynamische Netzentgelte für die Industrieunternehmen entwickelt werden, die sich an der Situation im Stromnetz orientieren. In der Übergangszeit sollten die über die § 19 StromNEV-Umlage finanzierten Industriesubventionen schrittweise abgeschmolzen werden.

Der vzbv fordert,

- Industriesubventionen bei den Stromnetzentgelten nicht über Umlagen auf den Strompreis der privaten Verbraucher:innen abzuwälzen,
- die auf die privaten Haushalte umgelegten Industriesubventionen in Form von Netzentgeltreduzierungen komplett abzuschmelzen,
- zeitnah dynamische Netzentgelte zu entwickeln,
- im Rahmen eines Festlegungsentwurfes genaue Daten zu den Auswirkungen der geplanten Reform vorzulegen.

¹ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2024/BK4-24-0027/BK4-24-0027_Eckpunktepapier_24072024.pdf?__blob=publicationFile&v=4, aufgerufen am 18.09.2024.

² Vgl. vzbv, 2018: Unfaire Umverteilung der Stromkosten zulasten privater Verbraucher stoppen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/10/12/2018_10_12_stellungnahme_vzbv_bmw-studie_netzentgeltsystematik_final.pdf, aufgerufen am 18.09.2024.
vzbv, 2024: Verteilnetzentgelte fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-01-31_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 18.09.2024.

I. EINLEITUNG

Derzeit können Industrie- und Gewerbeunternehmen Sondernetzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhalten. Die Sondernetzentgelte umfassen zwei separate Privilegierungstatbestände, die unterschiedliches Netznutzungsverhalten anreizen sollen. Zum einen die sogenannte atypische Netznutzung, bei der Unternehmen eine Netzentgeltreduzierung erhalten, wenn sie ihre individuelle Jahreshöchstlast erheblich außerhalb der typischen Zeit der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dem Netz legen. Zum anderen die stromintensive Netznutzung (Bandlast), bei der eine konstant gleichbleibende Grundlast stromintensiver Unternehmen angereizt wird. Unternehmen deren jährlicher Stromverbrauch mindestens zehn Gigawattstunden beträgt und die eine Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr aufweisen haben dabei einen Anspruch auf Sondernetzentgelte im Rahmen der Bandlast-Regelung.³

Unternehmen der atypischen Netznutzung können in dem für sie besten Fall eine Reduzierung ihres Netzentgelts von 80 Prozent erhalten. Bandlast-Unternehmen erhalten Reduzierungen ihres Netzentgelts zwischen 80 und 90 Prozent. Zusammengenommen erzielen Unternehmen in Deutschland im Jahr 2024 durch die Sondernetzentgelte Netzentgeltreduzierungen von fast zwei Milliarden Euro, wobei die Bandlast-Unternehmen in etwa drei Viertel des Gesamtvolumens in Anspruch nehmen.⁴ Die durch die Reduzierung entstehenden Kosten werden auf die Gesamtheit der Netznutzer gewälzt. Allerdings werden bestimmte Unternehmen, deren Stromverbrauch über 1 Gigawattstunde jährlich beträgt, bei dieser Wälzung bevorteilt. Die § 19 Strom-NEV-Umlage beträgt für sie maximal 0,05 ct/kWh. Für die übrigen Verbraucher:innen beträgt sie im Jahr 2024 0,643 ct/kWh.⁵ Durch die Netzentgeltreduzierungen und die verminderte § 19 Strom-NEV-Umlage werden die privaten Haushalte somit überproportional an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt.

³ Die Benutzungsstundenzahl ergibt sich aus dem Verhältnis des Jahres-Energiebezugs und dem viertelstündlichen Spitzenverbrauch eines Letztverbrauchers. Wenn der viertelstündliche Spitzenverbrauch im Verhältnis zum Jahres-Energiebezug steigt, sinkt die Benutzungsstundenzahl.

⁴ vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: § 19 StromNEV-Umlage 2024, <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-%C3%9Cbersicht/-19-StromNEV-Umlage-2024>, aufgerufen am 18.09.2024.

⁵ vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. INDUSTRIESUBVENTIONEN NICHT ÜBER UMLAGEN ABWÄLZEN

Bereits seit vielen Jahren ist die stromintensive Industrie zu einem großen Teil von den Netzentgelten befreit. Die Kosten der Netzentgeltreduzierungen werden auf die Gesamtheit der Netznutzer gewälzt, wobei die Wälzung ungleichmäßig vorgenommen wird. Die privaten Haushalte werden somit überproportional an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt. Die Entlastungssumme der Industrie ist dabei zwischen den Jahren 2021 und 2024 von knapp 1,2 Milliarden Euro auf fast zwei Milliarden Euro angestiegen.⁶

Neben der unsachgemäßen zusätzlichen Belastung der privaten Verbraucher:innen sind die in der aktuellen Bandlast-Regelung gesetzten Anreize zudem gesamtwirtschaftlich nachteilig. Die Vorgabe, eine Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden aufzuweisen, verhindert, dass Unternehmen auf Strompreissignale reagieren. Die bisher ungenutzten Flexibilitätspotenziale sind dabei enorm, da etwa 90 von 210 Terrawattstunden des industriellen Stromverbrauchs die Voraussetzungen für die Bandlast-Regelung erfüllen.⁷

Nach Ansicht des vzbv besteht kein sachgemäßer Grund, die finanzielle Förderung von Unternehmen über Umlagen, die auf den Strompreis aufgeschlagen werden, auf die privaten Haushalte abzuwälzen. Sollte eine Subventionierung der Unternehmen politisch gewünscht sein, muss diese durch Haushaltsmittel finanziert werden. Dies gilt nicht nur für die Unternehmen, die von individuellen Netzentgelten profitieren, sondern auch für die Unternehmen, deren Stromverbrauch über eine Gigawattstunde jährlich beträgt und die bei der Wälzung der Kosten bevorteilt werden.

Auch die Abwälzung weiterer Industriesubventionen über den Strompreis der privaten Haushalte, wie im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung ist nach Ansicht des vzbv nicht sachgemäß.⁸

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Industriesubventionen bei den Stromnetzentgelten nicht über Umlagen auf den Strompreis der privaten Verbraucher:innen abzuwälzen.

2. DYNAMISCHE NETZENTGELTE REIZEN FLEXIBILITÄT AN

Die in der aktuellen Bandlast-Regelung gesetzten Anreize sind gesamtwirtschaftlich nachteilhaft, da sie ein flexibles Verhalten der Unternehmen verhindern. Laut BNetzA soll eine zukünftige Regelung daher systemdienliches Verhalten der Unternehmen anreizen. Im Grundsatz plant die BNetzA, das Strommarktsignal anhand der Netzentgelte

⁶ vgl. Übertragungsnetzbetreiber, o.J.: § 19 StromNEV-Umlagen Übersicht, <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-%C3%9Cbersicht>, aufgerufen am 18.09.2024.

⁷ Vgl. Neon Neue Energieökonomik, 2024: Weiterentwicklung der individuellen Netzentgelte, <https://neon.energy/Neon-Individuelle-Netzentgelte.pdf>, aufgerufen am 18.09.2024.

⁸ vgl. BAFA, o.J.: Besondere Ausgleichsregelung – Überblick: https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Ueberblick/ueberblick_node.html, aufgerufen am 18.09.2024.

zu stärken. Eine Netzentgeltprivilegierung soll demnach nur noch erhalten, wer in Zeiträumen besonders niedriger Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem Jahresdurchschnitt erheblich erhöht und in Zeiten besonders hoher Preise dementsprechend senkt. Die BNetzA räumt ein, dass eine Reaktion auf das Marktsignal mitunter auch engpassverschärfend sein kann. Es gelte daher, regionale Ausnahmen für den Zeitraum zu schaffen, bis der Netzausbau einen Stand erreicht, der eine Stärkung des Marktsignals bundesweit ermöglicht.

Auch ein Kurzgutachten von Neon Neue Energieökonomik weist darauf hin, dass durch eine Prämierung von Verbrauchsreaktionen auf den Spotpreis das ökonomisch effiziente Preissignal des Spotmarktes verzerrt. Eine Reaktion auf Strompreise sei zudem nicht überall netzdienlich.⁹

Als Alternative zu einer Reform der Netzentgelttrabattlogik schlägt das Kurzgutachten die Einführung kostenreflektiver Netzentgelte vor. Dabei würden die Netzentgelte dann und dort abgesenkt, wo zusätzlicher Strombedarf die Netze entlaste oder zumindest keine Netzengpässe verursache. Die Netzentgelte wären somit dynamisch und ortsabhängig. Allerdings sei die Einführung laut Kurzgutachten politisch und rechtlich herausfordernd und würde eine deutliche Verbesserung der Messinfrastruktur in den Netzen erfordern.¹⁰

Nach Ansicht des vzbv sollte die anstehende Reform der Industrienetzentgelte zum Anlass genommen werden, die Netzentgeltsystematik weiterzuentwickeln. Dabei sollten insbesondere zwei Ziele in den Blick genommen werden. Die Regelung sollte systemdienliche Anreize setzen und Industriesubventionen nicht anhand von Umlagen auf die privaten Haushalte abwälzen. Daher sollten zeitnah dynamische und ortsabhängige Netzentgelte zumindest in einem ersten Schritt für die aktuell durch die Bandlast-Regelung betroffene Verbrauchergruppe entwickelt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, zeitnah dynamische Netzentgelte zu entwickeln.

3. IM ÜBERGANG SUBVENTIONSVOLUMEN EINFRIEREN

Die bisherigen Vorschläge der BNetzA deuten darauf hin, dass auch weiterhin bestimmte Unternehmen von Netzentgeltreduzierungen mutmaßlich in Form von Rabatten profitieren sollen. Die genaue Ausgestaltung geht dabei aus dem Eckpunktepapier nicht hervor. Die BNetzA sollte im Rahmen eines Festlegungsentwurfes genaue Daten zu den Auswirkungen der geplanten Reform vorlegen, beispielsweise auf den Adressatenkreis und die Höhe des Subventionsvolumens.

Das Kurzgutachten von Neon Neue Energieökonomik sieht drei Ansatzbereiche für eine Reform. Die Anspruchsvoraussetzung, die Bestimmung der Rabatthöhe und die Anwendung des Rabatts.

Dabei werden bei Rabatten im Austausch zu Flexibilität einige Probleme identifiziert. Deswegen schlägt das Kurzgutachten vor, stattdessen einen Mengenrabatt einzuführen. Die Ermittlung der Rabatthöhe sollte sich nicht mehr am physikalischen Pfad zum nächsten grundlastfähigen Kraftwerk orientieren, sondern regional ausdifferenziert werden. Weiterhin schlägt das Kurzgutachten vor, den Rabatt nicht mehr pauschal auf

⁹ vgl. Neon Neue Energieökonomik, 2024: Weiterentwicklung der individuellen Netzentgelte, <https://neon.energy/Neon-Individuelle-Netzentgelte.pdf>, aufgerufen am 18.09.2024.

¹⁰ vgl. Neon Neue Energieökonomik, 2024.

Leistungs- und Arbeitspreis anzuwenden, sondern verstärkt auf den Leistungspreis. Denn dieser sei eine Flexibilitäts-Barriere. Zuletzt rät das Kurzgutachten nicht mehr den kompletten Verbrauch zu rabattieren, sondern nur noch den über den Schwellenwert von zehn Gigawattstunden hinausgehenden. Damit würde der Anreiz genommen werden, bei einem Verbrauch von knapp unter zehn Gigawattstunden den Verbrauch anzuheben einzig in dem Ziel, Rabattanspruchsberechtigt zu sein.¹¹

Der vzbv fordert, das Netzentgeltsystem substantiell weiterzuentwickeln. Sollte sich die BNetzA dazu entscheiden, die bisherige Rabatt-Logik fortzuführen, sollten die im Kurzgutachten von Neon Neue Energieökonomik vorgetragenen Reformvorschläge geprüft werden. Der vzbv fordert zudem, endlich die auf die privaten Haushalte umgelegten Industriesubventionen im Rahmen der individuellen Netzentgelte bis zu der Umsetzung einer substanziellen Reform schrittweise abzuschmelzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die auf die privaten Haushalte umgelegten Industriesubventionen in Form von Netzentgeltreduzierungen komplett abzuschmelzen.

Der vzbv fordert, im Rahmen eines Festlegungsentwurfes genaue Daten zu den Auswirkungen der geplanten Reform vorzulegen.

¹¹ vgl. Neon Neue Energieökonomik, 2024: Weiterentwicklung der individuellen Netzentgelte, <https://neon.energy/Neon-Individuelle-Netzentgelte.pdf>, aufgerufen am 18.09.2024.